



Verordnung über die
Ersatzleistung für fehlende
Autoabstellplätze

Inhaltsverzeichnis

Art.	1	Grundsatz	5.1.2.1
Art.	2	Anzahl Abstellplätze	5.1.2.1
Art.	3	Plätze auf anderen Parzellen	5.1.2.1
Art.	4	Abgeltungsbetrag	5.1.2.1
Art.	5	Zahlungstermin	5.1.2.1
Art.	6	Handänderung und Pfandrecht	5.1.2.1
Art.	7	Verwendung des Abgeltungsbetrages	5.1.2.1
Art.	8	Rückerstattung	5.1.2.2
Art.	9	Inkrafttreten	5.1.2.2

Verordnung über die Ersatzleistung für fehlende Autoabstellplätze

Gestützt auf Art. 44 des städtischen Baugesetzes vom 17. November 1978 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

Art. 1

Bei allen Neubauten, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten sowie wesentlichen Umbauten ist der Bauherr verpflichtet, genügend offene oder gedeckte Autoabstellplätze für Motorfahrzeuge zu errichten und diese dauernd benützbar zu erhalten. Grundsatz

Ist das Erstellen von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht zweckmässig, so hat der Grundeigentümer einen Beitrag an den Bau und Unterhalt öffentlicher Parkplätze zu leisten.

Art. 2

Die Anzahl Abstellplätze wird gemäss Art. 44 des städtischen Baugesetzes berechnet. Anzahl Abstellplätze

Werden bei mehrgeschossigen, bestehenden Bauten Zweckänderungen oder Umbauten nur auf einen Teil der Anzahl Stockwerke vorgenommen, so können die Stockwerke, in denen keine Änderungen oder Umbauten gemacht werden, nicht mitberechnet werden.

Art. 3

Erstellt der Bauherr Abstellplätze im Umkreis von 200 m seiner Liegenschaft oder wenn er in rechtsgenügender Form den Nachweis erbringt, dass er sich an einer privaten Gemeinschaftsanlage innerhalb oben genannter Distanz beteiligt, so sind diese Plätze ebenfalls anzurechnen. In diesem Fall sollen min. 50% der Plätze in einer überdeckten Parkanlage sein. Plätze auf anderen Parzellen

Art. 4

Der Abgeltungsbetrag beträgt Fr. 1'200.– pro Autoabstellplatz bei einem Baukostenindexstand von 108 Punkten. Bei jeder Baukostenindexänderung von 10 Punkten wird der Abgeltungsbetrag entsprechend angepasst. Diese Verpflichtung wird hinfällig, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Abgeltungsbetrag

Art. 5

Der Abgeltungsbetrag wird fällig bei Bezugsbereitschaft der Baute und ist innert 30 Tagen ab Rechnungstellung der Stadtkasse zu bezahlen. Zahlungstermin

Art. 6

Bei Handänderung der Liegenschaft während der Bauzeit ist die Zahlungspflicht des Abgeltungsbetrages unter Solidarhaftung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Stadt Ilanz steht für den Abgeltungsbetrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 152 EG zum ZGB zu. Handänderung und Pfandrecht

Art. 7

Die Abgeltungsbeträge werden von der Stadt für den Unterhalt und die Erstellung öffentlicher Parkplatzanlagen verwendet. Verwendung des Abgeltungsbetrages

Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Parkplatzanlage an einer bestimmten Lage zu erstellen. Derjenige, der den Abgeltungsbetrag geleistet hat, hat keinen Anspruch auf für ihn reservierte Parkplätze auf öffentlichem Boden.

Art. 8

Innert 5 Jahren ab Datum der Rechnung für den Abgeltungsbetrag von der Stadtkasse kann der Bauherr schriftlich die Rückerstattung des Betrages verlangen, sofern er in dieser Zeit gemäss Art. 2 oder Art. 3, sowie des städtischen Baugesetzes, Parkierungsanlagen erstellt hat.

Die Rückerstattung erfolgt nicht vor der Bauvollendung dieser Anlage.

Der Betrag wird ohne Zinsen zurückerstattet.

Die Rückerstattung bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Art. 9

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung vom Stadtrat vom 31. Oktober 1979 rückwirkend auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Der Stadtammann

F. Bosch

Der Stadtschreiber

C. Casparis